



II-2074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7048/1-Pr 1/91

765/AB

1991-05-17

zu 724/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 724/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (724/J), betreffend die Laienrichter im arbeitsrechtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes, beantworte ich wie folgt:

Vorauszuschicken ist, daß die Heranziehung fachkundiger Laienrichter im Einzelfall (Senatsbildung), die Beachtung der hiefür maßgebenden Grundsätze (für Arbeitsrechtssachen insbesondere § 12 Abs. 2, 4 bis 6 ASGG) und die für die Ladung bestimmter fachkundiger Laienrichter im konkreten Einzelfall maßgebenden Gründe eine Angelegenheit der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte sind.

Unter diesem Vorbehalt weist der Präsident des Obersten Gerichtshofes in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage darauf hin, daß die im Gesetz angeführten Grundsätze für die Heranziehung der Laienrichter auf Sollvorschriften beruhten, die einander zum Teil ausschlössen. Die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens, ferner die Berücksichtigung des Wohnortes des fachkundigen Laienrichters und der gleichmäßigen Heranziehung ließen nach Ansicht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes eine Beachtung der Berufsgruppenzugehörig-

- 2 -

keit in jeder einzelnen Sache geradezu unmöglich erscheinen (siehe dazu Kuderna, ASGG § 12, Anm. 3). Da an einem Sitzungstag des für Arbeitsrechtssachen zuständigen 9. Senates des Obersten Gerichtshofes im Durchschnitt etwa 20 Akten erledigt würden, wobei die Parteien den verschiedensten Berufsgruppen angehörten, da ferner die Beratungsdauer im Einzelfall sehr unterschiedlich sei und vor allem im vorhinein nicht abgeschätzt werden könne, wäre eine Ladung von fachkundigen Laienrichtern der Berufsgruppe der jeweiligen Prozeßparteien für einen Sitzungstag ausgeschlossen. Es könne daher schon aus diesem Grund nur jeweils ein "Beisitzerpaar" für jeweils einen Sitzungstag geladen werden.

Der Gesetzgeber habe in der Erkenntnis dieser Zusammenhänge die Grundsätze der Senatsbildung in eine sanktionslose (§ 37 Abs. 2 ASGG) Sollvorschrift gekleidet.

Dazu komme aber, daß die Bereitschaft der fachkundigen Laienrichter, den an sie ergehenden Ladungen Folge zu leisten, vor allem infolge ihrer hauptberuflichen Tätigkeiten, zum Teil aber auch aus Mangel an Interesse, von sehr unterschiedlicher Intensität sei. Beisitzern, die den Ladungen gerne und bereitwillig Folge leisteten, stünden sehr viele Laienrichter gegenüber, die häufig Verhinderungen behaupteten oder überhaupt nicht erreichbar seien. Dies gelte insbesondere auch für fachkundige Laienrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber. Die Vornahme der Ladungen für die einzelnen Sitzungstage sei daher eine äußerst mühsame und zeitaufwendige Tätigkeit. Es sei daher notwendig, die Laienrichter zumindest drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu laden. Die Ladungen würden über Weisung des Vorsitzenden von nichtrichterlichen Bediensteten der Kanzlei an Hand der Liste auf telefonischem Weg vorge-

- 3 -

nommen. Hierbei seien für die Ladung zweier fachkundiger Laienrichter im Durchschnitt 15 bis 20 Telefongespräche notwendig, weil die meisten Besitzer, sofern sie überhaupt erreichbar seien, Verhinderungsgründe vorbrächten. Die Grundsätze des § 12 ASGG über die Senatsbildung würden daher durch die nur mit großen Schwierigkeiten zu erreichende Zustimmung eines fachkundigen Laienrichters im Einzelfall sehr relativiert.

Im übrigen hat der Präsident des Obersten Gerichtshofs – nach Einholung einer Äußerung des Vorsitzenden des oberstgerichtlichen arbeitsrechtlichen Senats – zu den Fragen 1 bis 6 folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Fachkundige Laienrichter beim Obersten Gerichtshof sind alle jene rund 300 Personen, die in den beim Obersten Gerichtshof aufliegenden Listen iS des § 33 ASGG geführt werden. Diese Personen sind sowohl dem für Arbeitsrechts-sachen zuständigen 9. Senat als auch dem für Sozialrechts-sachen zuständigen 10. Senat gemeinsam zugewiesen.

Zu 2:

Eine Aufstellung über die Häufigkeit der Heranziehung der einzelnen fachkundigen Laienrichter und in den einzelnen Jahren zu Sitzungen des 9. Senates ist – jedenfalls mit einem nur einigermaßen vertretbaren und den Gerichtsbetrieb nicht behindernden Zeitaufwand sowie in verlässlicher Weise – nicht möglich, zumal im Falle eines Ausbleibens eines Besitzers oder einer kurz vor Sitzungsbeginn erfolgten Entschuldigung auf kurzem Weg ein Ersatz beschafft werden muß. Eine solche Aufstellung wäre auch nicht informativ, weil die Heranziehung zum 9. und 10. Senat im Einzelfall von sehr unterschiedlicher Häufig-

- 4 -

keit ist. Auf das "möglichst gleiche Ausmaß" der Heranziehung (§ 12 Abs. 4 ASGG) wird ingesamt (für beide Senate) Bedacht genommen. Im übrigen liegt auch hier eine Angelegenheit der Rechtsprechung vor.

Zu 3:

Es ist richtig, daß die Häufigkeit der Mitwirkung bei einzelnen fachkundigen Laienrichtern unterschiedlich ist (sie schwankt etwa zwischen 1 und 3 bis 4 mal, in seltenen Einzelfällen vielleicht 5 mal, seit dem Beginn ihrer Tätigkeit) und daß einzelne überhaupt nicht mitgewirkt haben oder nicht geladen wurden.

Zu 4:

Diese Unterschiedlichkeit ergibt sich vor allem aus der eingangs dargelegten differierenden Bereitschaft der Beisitzer. Es darf nicht verwundern, daß jene fachkundigen Laienrichter, die bei jedem Ladungsversuch eine Verhinderung behaupten oder überhaupt noch nie erreichbar waren, schon aus Gründen der Einsparung von Telefongebühren schließlich nur mehr äußerst selten oder gar nicht zur Teilnahme an Sitzungen aufgefordert werden. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in jenen Fällen, in denen ein Akt in einer Sitzung nach umfänglicher Beratung zurückgestellt und in einer der nächsten Sitzungen erneut beraten und beschlossen wird, dieselben Beisitzer geladen werden. Dies gilt auch dann, wenn zwei Beisitzer in Rechtsstreitigkeiten mit schwierigen, grundsätzlichen Fragen bereits mitgewirkt haben, für rechtsähnliche Fälle (zB VÖEST-Pensionen).

Im übrigen könnten gar nicht alle fachkundigen Laienrichter, selbst wenn sie dazu bereit wären, in einer Periode zu Sitzungen des 9. Senates herangezogen werden.

- 5 -

Da in einem Jahr durchschnittlich 20 Sitzungen stattfinden, also in fünf Jahren ca. 100, werden maximal 200 Beisitzer (bei einer einmaligen Heranziehung) benötigt, wogegen 300 Beisitzer zur Verfügung stehen.

Schließlich ist gemäß § 12 Abs. 4 ASGG bei der Ladung fachkundiger Laienrichter auch auf deren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsamt Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung soll einerseits die Belastung der Beisitzer und andererseits deren Entschädigungsansprüche (§ 32 ASGG) in Grenzen halten. Auch aus bugetären Notwendigkeiten des OGH wird daher von der Heranziehung jener Beisitzer, die in entfernten Orten ihren Wohnsitz haben und daher vielfach keine Zeit erübrigen können, abgesehen.

Zu 5:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich einerseits aus den bereits dargelegten, mit den Ladungen verbundenen Schwierigkeiten und andererseits aus dem Umstand, daß an jedem Sitzungstag Rechtsstreitigkeiten beraten werden, in denen die Prozeßparteien mehreren Berufsgruppen (also nicht bloß der Berufsgruppe 1) angehören. Die Heranziehung mehrerer "Beisitzergarnituren" an einem Sitzungstag ist aber, wie bereits ausgeführt, nicht möglich. Außerdem werden die Sitzungen im allgemeinen in Abständen von 14 Tagen abgehalten, die Ladungen der Beisitzer müssen hingegen zumindest drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. In diesem Zeitpunkt steht aber noch nicht fest, welche Akten in dieser (übernächsten) Sitzung beraten werden. Die Tagesordnung ist immer erst am Tag vor der jeweiligen Sitzung vollständig. Nur unter diesen Umständen ist eine anzustrebende rasche und zweckmäßige Erledigung der Akten möglich. (Es darf darauf hingewiesen, daß der

- 6 -

9. Senat zum 31. März 1991 keinen einzigen Akt aus dem Jahr 1990 mehr anhängig hatte.)

Im übrigen sind die im Eingang der Anfrage angeführten Beispiele, wie eine Überprüfung ergeben hat, zum Teil unrichtig (am 10.5.1989 hat ohnehin ein fachkundiger Laienrichter der Berufsgruppe 1 mitgewirkt und am 14.3. und 25.4.1989 haben überhaupt keine Sitzungen des 9. Senates stattgefunden), zum Teil wurden nicht bloß Rechtsstreitigkeiten mit Prozeßparteien, die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft waren (Berufsgruppe 1) beraten, sondern auch Rechtsstreitigkeiten mit Prozeßparteien, die anderen Berufsgruppen angehören, sodaß die Heranziehung von Beisitzern anderer Berufsgruppen schon aus diesem Grund gerechtfertigt war. Dies gilt für alle anderen in der Anfrage erwähnten Sitzungen. Im übrigen darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Heranziehung der fachkundigen Laienrichter im Einzelfall ausschließlich eine Angelegenheit der Rechtsprechung ist und daß in diesem Rahmen bei der Ladung der Beisitzer nicht nur die Berufsgruppe, sondern auch die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens, der Wohnsitz und das möglichst gleiche Ausmaß der Heranziehung zu berücksichtigen sind (§ 12 Abs. 4 ASGG).

Zu 6:

In der hier erwähnten Rechtssache 9 Ob A 605/90 (Antrag nach § 54 Abs. 2 ASGG) war nicht die erwähnte Fachgewerkschaft Antragsteller, sondern der ÖGB, der für die (keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzende) Fachgewerkschaft eingeschritten ist. Es ergab sich daher für den genannten Arbeitnehmerbeisitzer, der der genannten Fachgewerkschaft als Angesteller angehört (also nicht der antragstellenden Partei) und auf Befragen durch den Vorsitzenden angegeben

- 7 -

hat, mit der gegenständlichen Rechtssache nicht befaßt gewesen zu sein, weder ein Ausschließungs- noch ein Befangenheitsgrund. Da eine große Anzahl fachkundiger Laienrichter Gewerkschaftssekreter oder Angestellte der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, könnten diese bei anderer Auffassung nicht als Beisitzer verwendet werden, weil in vielen Fällen Angestellte ihrer Gewerkschaft oder Kammer in einer der zu beratenden Rechtssache eingeschritten sind. Entscheidend ist nur, daß sie mit dieser Sache nicht selbst bereits befaßt waren. Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Richter und nicht Interessenvertreter. Für die beim Obersten Gerichtshof tätigen Beisitzer kann denn auch gesagt werden, daß sie in Übereinstimmung mit ihrem Gelöbnis (§ 29 Abs. 1 ASGG) ihre Pflichten ausnahmslos ohne Rücksicht auf ihre Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer erfüllen. Gegen die Mitwirkung des genannten Arbeitnehmerbeisitzers bestanden daher nicht die geringsten Bedenken.

Das gleiche gilt im übrigen für die Arbeitgeberbeisitzer. In den ebenfalls nach § 54 Abs. 2 ASGG entschiedenen Rechtssachen 9 Ob A 502/87, 9 Ob A 502/89, 9 Ob A 601/90, 9 Ob A 602/90 und 9 Ob A 608/90 nahmen als fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber jeweils Angestellte der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Berufsgruppe 1) teil, obwohl in all diesen fünf Fällen eine Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Fachverband) Parteistellung hatte. Diese fachkundigen Laienrichter haben in diesen insoweit gleichgelagerten Fällen ihre Pflichten ebenso korrekt erfüllt wie der in der Anfrage genannte Arbeitnehmerbeisitzer. Daß die Heranziehung dieser Beisitzer auf Bedenken gestoßen wäre, ist bisher nicht bekannt geworden.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß im Zeitpunkt der Ladung all dieser Beisitzer noch nicht bekannt

- 8 -

war, daß diese Rechtssachen zu beraten sein werden und daß es sich auch hier ausschließlich um eine Angelegenheit der Rechtsprechung handelt. Das gleiche gilt für die unter 9. aufgeworfene Frage; die Beschußfassung über die Geschäftsverteilung obliegt dem unabhängigen Personalsenat.

Zur Frage der festen Geschäftsverteilung für Laienrichter und einer "Vorbildfunktion" darf auf Loebenstein, ÖJZ 1968, 9 ff, und auf Kuderna, ASGG, § 12, Anm. 3, verwiesen werden.

Zu 7:

Ich gehe davon aus, daß sich der Senat des Obersten Gerichtshofs verantwortungsbewußt mit der Frage der Befangenheit auseinandergesetzt und eine solche nicht als gegeben erachtet hat.

Zu 8 bis 10:

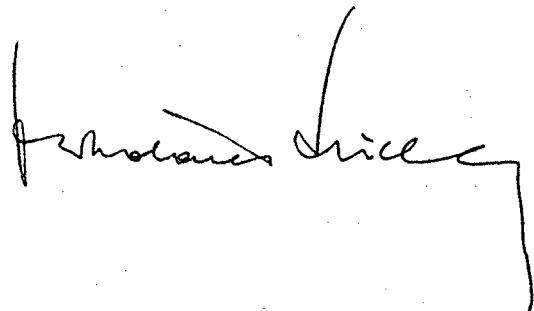
Wie der Präsident des Obersten Gerichtshofs dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, umfasse die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1991 48 Seiten; für (angeforderte) Abschriften hievon würden im Hinblick auf Tarifpost 15 GGG 10,-- S pro Seite berechnet. Die in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes für das jeweils laufende Jahr bezogene und in der Geschäftsstelle aufliegende "Präsidialverfügung 1030/87" enthalte im wesentlichen die Namen der entsendeten fachkundigen Laienrichter und die Beurkundung ihrer Angelobung. Diese (Namens-)Liste in die Geschäftsverteilungsübersicht aufzunehmen, sei angesichts des Umfangs (derzeit 27 Ordnungsnummern) und des skizzierten Inhaltes des Präsidialaktes unzweckmäßig. Nach § 38 Abs. 2 ASGG ist eine Einsichtnahme in die Namensliste freilich möglich.

- 9 -

Zu 11 und 12:

Ich habe für die vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in seiner Stellungnahme angeführten und oben wiedergegebenen Erwägungen Verständnis. Im übrigen hat der Präsident des Obersten Gerichtshofs Überlegungen in Aussicht gestellt, auf welche Weise bei der Heranziehung von Laienrichtern mehr Übersichtlichkeit und Transparenz erzielt werden könne.

16. Mai 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roland Trice". The signature is fluid and cursive, with a vertical line extending downwards from the end of the name.